

BGer 5A_409/2025 vom 5. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_409_2025

FR: TF 5A_409/2025 du 5 juin 2025

IT: TF 5A_409/2025 del 5 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine obergerichtliche Verfügung, mit welcher die Beschwerde an den gerichtsintern zuständigen Spruchkörper (Verwaltungskommission) weitergeleitet worden ist mit der Begründung, bei der Versteigerung einer Liegenschaft als vom Bezirksgericht angeordneter Vollstreckungsmassnahme im Rahmen einer gerichtlichen Erbteilung handle es sich nicht um eine auf Geldzahlung gerichtete Zwangsvollstreckung, welche im Rahmen des Schulbetriebs- und Konkursrechts erfolge, weshalb nicht das Obergericht als kantonale Aufsichtsbehörde über Schulbetrieb und Konkurs für die Behandlung der Beschwerde im Zusammenhang mit der Versteigerung bzw. dem Zuschlag der Liegenschaft zuständig sei, sondern die Verwaltungskommission (§ 81 Abs. 1 lit. c GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k Ziff. 3 Verordnung über die Organisation des Obergerichts), wie das Bezirksgericht Dielsdorf in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend festgehalten habe. Die Beschwerde sei fälschlicherweise als SchK-Beschwerde entgegengenommen worden und zuständigkeitshalber der Verwaltungskommission zu übermachen.

E. 2

Beim Anfechtungsobjekt handelt es sich um eine kantonale letztinstanzliche Verfügung in einer Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG), welche das Verfahren nicht abschliesst und als Zwischenverfügung nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 92 f. BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2).

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass in Wahrheit die SchK-Aufsichtsbehörde und somit die II. Zivilkammer des Obergerichts als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetrieb und Konkurs als letzte kantonale Instanz zur Behandlung der Beschwerde zuständig sei. Sinngemäss stützt sie ihre Eingabe beim Bundesgericht somit auf Art. 92 Abs. 1 BGG .

Indes setzt sich die Beschwerdeführerin mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid zur Zuständigkeit der Verwaltungskommission nicht auseinander und sie zeigt auch nicht - mit über das Wort "willkürlich" bzw. "Willkür" hinausgehenden - substantiierten Willkürügen auf, inwiefern in diesem Zusammenhang die kantonalrechtlichen Grundlagen zur obergerichtlichen Zuständigkeit willkürlich gehandhabt worden sein sollen (zur blossen Willkürkognition in Bezug auf die Anwendung kantonalen Rechts vgl. BGE 139 III 225 E. 2.3; 140 III 385 E. 2.3; 142 III 153 E. 2.5 ; 145 I 108 E. 4.4.1). Dass es sich um eine Liegenschaftsverwertung im Rahmen eines Betreibungsverfahrens gehandelt hätte und deshalb von Bundesrechts wegen die Aufsichtsbehörden in Schuldbetrieb und Konkurs zuständig wären (Art. 17 und 18 SchKG), lässt sich entgegen den sinngemässen Vorbringen (vgl. Beschwerde S. 10 oben) insbesondere nicht aus den

Steigerungsbedingungen ableiten.

E. 3

In der Sache selbst behauptet die Beschwerdeführerin, sie könne als eine der Gesamteigentümerinnen nicht einfach so enteignet werden und mit dem Tod von E. _____ sei ein unerwartetes Ereignis eingetreten; die Erbengemeinschaft habe in der Folge die Erbteilung frei bestimmen können und die angeordnete Liegenschaftsversteigerung sei hinfällig geworden (so schon die Beschwerdeausführungen im Verfahren 5D_24/2025). Dies steht aber ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes, welcher sich vorliegend auf die Zuständigkeitsfrage und die gerichtsinterne Weiterleitung beschränkt.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.